



**und die
petri&eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH (JUB)
Schiffbauerweg 2,
28237 Bremen**

schließen folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Familienkrisenintervention für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit ihrem Herkunftssystem auf der Grundlage der §§ 27 Absatz 2 SGB VIII durch die petri&eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, (Leistungserbringer). Die Anlage 1 (Leistungsangebotstyp Familienkrisendienst) und der Berechnungsbogen (Anlage 2) sind Bestandteil des Vertrages.

2. Leistung

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Umfang der Leistung entspricht einem Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 1,9 (bei einer Berechnungsbasis von 39 Wo. Std.). Dieser enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die Zeiten für Ausfall (Urlaub, Krankheit etc.). Die Sicherstellung der Rufbereitschaft erfolgt nicht über den Betreuungsschlüssel, sondern über ein zusätzliches Modul. Vgl. Ziffer 3. Für die fachliche Leitung / Koordination und Qualitätssicherung ist ein Personalanhaltswert in Höhe von 1 zu 25 (Sozialpädagogische Fachkraft) zusätzlich berücksichtigt.

3. Leistungsentgelt (Höhe der Kosten)

Ab 1.1.2021 beträgt das Leistungsentgelt

€ 165,36 tgl. / Familie.

Mit dem Tagessatz sind alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten sowie die maßnahmespezifischen Investitionskosten refinanziert. Im Tagessatz ist ebenfalls die Finanzierung der Rufbereitschaft und der Einsätze vor Ort in der Familie enthalten.

Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenzusicherung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

Bei vorzeitigem Abbruch erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage der vereinbarten Pauschale nur für die tatsächlich geleisteten Tage.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Es gelten die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März des auf den Vereinbarungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen konzepthinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

4.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

4.4 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung jährlich die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Berufsgruppe, Qualifikation, Stellenanteil, Angestelltenverhältnis) in einer Übersicht darstellt. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung nach Ziffer 3 (Entgelte) gilt für die Zeit ab 01.01.2021 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (also bis zum 31.12.2021) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 5.1. bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

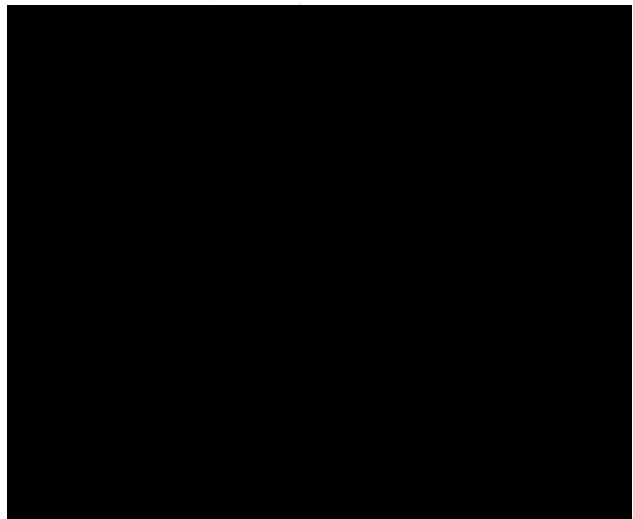
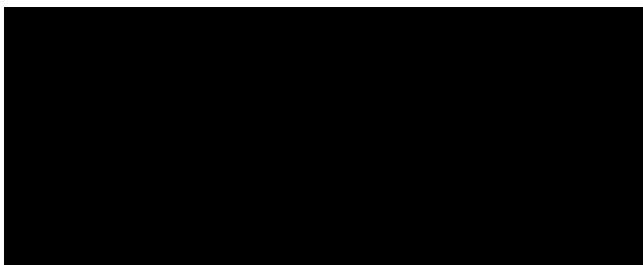
6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im November 2020
Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport

Leistungserbringer



Anlagen:
Leistungsangebotstyp
Kalkulationsschema

Leistungsangebotstyp	Familienkrisenintervention
1. Art des Angebots	Krisenintervention ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie dient der Stabilisierung der Familie, so dass die Krise überwunden werden kann und die Kinder / Jugendlichen – ohne Gefahren – bei ihren Eltern verbleiben können.
2. Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 2 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	- Stärkung und Stabilisierung der Familie, um die akute Gefährdung des Familiensystems aufzuheben, - Vermeidung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Notaufnahmeeinrichtung (stationär/Übergangspflegestelle), - Vermeidung der Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung der Erziehungshilfe (Fremdplatzierung).
4. Personenkreis	Familien mit Kindern und Jugendliche unter 18 Jahren im häuslichen Umfeld, bei denen aufgrund einer schwerwiegenden akuten Krise in der Erziehung die Inobhutnahme / Fremdunterbringung eines oder mehrerer Kinder / Jugendlicher unmittelbar droht.
5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Nicht Bestandteil der Leistung.
5.2 Verpflegung	Nicht Bestandteil der Leistung.
5.3 Sozialpädagogische Fachleistung	- Abschluss eines Kontraktes zwischen Träger und Familie in dem die gemeinsamen Handlungsziele definiert sind und das Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung im Hilfeprozess dokumentiert ist. - Erstellen einer Diagnose in Bezug auf Ressourcen und Risiken, Risikoeinschätzung. - Sicherstellung des Schutzauftrages. - Integration in das sozialraumbezogene Netzwerk. - Kompetenzanalyse und -erweiterung. - Erstellen von konkreten Zielvereinbarungen. - Erarbeitung von konkreten Verhaltensveränderungen in Bezug auf die Krisensituation. - Entwickeln und Festlegen von notwendigen Zielen zur Vermeidung einer fremdplatzierenden Maßnahme. - Trainieren von Kompetenzen wie • Selbstmanagement, Selbsthilfepläne erstellen zu den genannten Zielen • Kontrolle von Gefühlen und Stimmungen (Wut, Niedergeschlagenheit, Angst) • Erziehungsfähigkeiten (Ich-Botschaften, Konsequenzen, elterliche Präsenz, Handlungsschritte, erkennen und Umsetzen kindlicher Bedürfnisse) • Aufbau und Umgang mit einem Netzwerk (wer hilft mir wie, wann und wo?) • Deeskalation • gewaltfreie Kommunikation. - Zeitnahe Kooperation mit dem AfSD / Casemanager durch Erstgespräch (ZV-Gespräch), Zwischengespräch und Abschlussgespräch, im Sinne eines regelmäßigen fachlichen Austausches. - Abschlussbericht incl. Dokumentation und Selbstevaluation - Vorhaltung einer Rufbereitschaft zur Sicherheitsvermittlung, Beratung, Krisenintervention. - Erarbeitung von Empfehlungen für weitere Erziehungshilfemaßnahmen nach Bedarfslage.

6. Personelle Ausstattung	Dipl. Sozialpädagoginnen /-pädagogen mit Zusatzqualifikation in Familienkrisenintervention und Berufserfahrung. Teamleitung: Einzelvertragliche Regelung (Hinweis: Höherer Standard als in anderen ambulanten familienbegleitenden Maßnahmen aufgrund der häufigeren Frequenz der Fallbesprechungen, der engmaschigen Einzelfallsupervision und der Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit für die Mitarbeiter/-innen.) Betreuungsschlüssel 1: 1,9 (Berechnungsbasis 39 Std. Wo.)
7. Umfang der Leistung	Nach den Erfordernissen des Einzelfalles und der vorgefundenen Krisensituation. Voraussetzungen: - Sofortiger Einsatz (24 Std. nach Benachrichtigung durch das AfSD) - Rufbereitschaft und Einsatz „rund um die Uhr“ 7 Tage in der Woche - Max. 6 Wochen enge Begleitung der Familie (Übernahme der Kindeswohlsicherung)
8. Pädagogische Sachmittel	Material für systemische Methoden, Videoausstattung
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	- Büroausstattung gem. üblichem Standard - Handys zur durchgehenden Erreichbarkeit - KFZ
10. Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen: Strukturqualität • Qualifikation des Personals. • Einsatzplanung/ Auslastung. • Aus-, Fort- und Weiterbildung. • Supervision. • Fachliche Vernetzung. Prozessqualität • Prozessqualität beschreibt die Anwendung der unterschiedlichen psychodiagnostischen Verfahren, die dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu entsprechen haben. Ergebnisqualität • Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung.
11. Leistungsentgelt	Die Finanzierung erfolgt über einen Tagessatz. Dieser enthält alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten sowie die maßnahmespezifischen Investitionskosten.